

Lorsch, im Januar 2022

Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemein bildenden Schulen, Erlass des Hessischen Kultusministers vom 17.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich dankenswerterweise bereit erklärt, einen Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen. Erlauben Sie mir, Ihnen die wichtigsten Bestimmungen des o.g. Erlasses zur Kenntnis zu bringen.

1. ZIELE

Durch eine intensive Zusammenarbeit von Schulen und Betrieben soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu gewinnen. Dies geschieht sowohl durch eigene Anschauung und Erfahrung im Betrieb als auch durch Gespräche mit Betriebsangehörigen und durch die Erkundung des betrieblichen Umfeldes.

Ausgehend von den unterschiedlichen Möglichkeiten der Betriebe sollen die Schülerinnen und Schüler nach Einweisung und unter Betreuung über einen geschlossenen Zeitraum hin tätig werden und bei der Arbeit anderer mithelfen.

2. SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

Der Betrieb benennt dem Schulleiter eine für die Betreuung der Praktikanten geeignete verantwortliche Person (Betreuerin/Betreuer). Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Die Betreuerinnen und Betreuer belehren die Praktikantin/den Praktikanten über die besonderen Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können sowie über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass sich Schülerinnen und Schüler nicht an gefährlichen Arbeitsstellen eines Betriebes aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren.

Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit Arbeiten, die ihre körperlichen Kräfte übersteigen oder bei denen sie besonderen Gefahren ausgesetzt sind, ist nicht gestattet.

3. ARBEITSBEDINGUNGEN

Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche ihres Alters verboten sind.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler beträgt 30 Stunden und liegt in der Regel montags bis freitags in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr. In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die PraktikantInnen auch an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr tätig sein.

Sofern wesentliche Teile der Tätigkeit an den betrieblichen Arbeitsplätzen regelmäßig außerhalb des Zeitraumes liegen, kann der Arbeitsbeginn oder das Arbeitsende an einzelnen Tagen auch außerhalb der benannten Grenzen liegen.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel sechs Stunden, in jedem Fall nicht mehr als acht Stunden.

Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden.

4. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die Schülerinnen und Schüler sind nach dem Bundesgesetz (§ 2 Abs.1 Nr. 8b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert. Sie sind bei der Sparkassenversicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Deckungssummen betragen:

1.022.584,-- Euro bei Personenschäden

255.646,-- Euro bei Sachschäden

51.129,-- Euro bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.129,-- Euro bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen, gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs.2 BGB.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Dem Betriebspraktikum wünsche ich einen guten Verlauf.

Mit freundlichem Gruß

Böhm
Schulleiter